

Die nachfolgenden Hinweise zum Datenschutz dienen der Erfüllung der Informationspflicht gemäß Art. 13 ff. DSGVO bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten

I. Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Stadtwerke Staßfurt GmbH (nachstehend SFT-NET), vertreten durch die Geschäftsführung, Athenslebener Weg 15, 39418 Staßfurt

II. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

DEUDAT GmbH
Zehntenhofstr. 5 b
65201 Wiesbaden
E-Mail: datenschutz@sw-stassfurt.de

III. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

SFT-NET verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten zu den nachfolgenden Zwecken auf den jeweils dort genannten Rechtsgrundlagen:

1. Bestandsdaten (Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO

1.1. SFT-NET erhebt, speichert und verwendet im Rahmen der Kundenbeziehung personenbezogene Kundendaten, soweit es für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist (für Vertragszwecke erhobene Bestandsdaten). Mobilfunknummern werden von SFT-NET zu Vertragsbeginn zum Zweck eines „Welcome-Calls“ verwendet, in dem SFT-NET nachfragt, ob die Installation des Anschlusses gelungen ist und Unterstützung leistet, sofern noch Fragen bestehen. Im Anschluss wird die Mobilfunknummer gelöscht, sofern keine Einwilligung zur weiteren Verwendung gegeben wurde. E-Mail-Adressen werden zunächst zur Sendungsverfolgung von übersandten Endgeräten und den Versand von Vertragsunterlagen wie z. B. Auftragsbestätigungen und -änderungen per E-Mail verwendet. SFT-NET verwendet die Bestandsdaten außerdem für Marktforschung (z. B. Befragungen zur Kundenzufriedenheit) und um per Brief, per E-Mail und SMS Produkte von SFT-NET, bei denen SFT-NET Ihr Interesse aufgrund der Ähnlichkeit zu Ihren bereits bestellten Produkten annehmen darf, zu empfehlen. Sie können der Verwendung Ihrer Bestandsdaten – soweit nicht für Vertragszwecke erforderlich – jederzeit widersprechen, indem Sie sich an den SFT-NET Kundenservice wenden und eine Nachricht an info@glasfaser-stassfurt.de schicken.

1.2. Bestandsdaten werden mit Ablauf des Kalenderjahres nach Vertragsende gelöscht, darüber hinaus erfolgt eine Speicherung nur, soweit noch offene Pflichten aus dem Vertragsverhältnis (Forderungen, Einwendungen) oder gesetzliche Vorgaben bestehen.

2. Verkehrs- und Nutzungsdaten (§ 9 TTDSG)

2.1. SFT-NET erhebt, verarbeitet und nutzt, soweit dies zur Durchführung und Abrechnung der vertraglichen Telekommunikationsdienstleistungen oder zur Erfüllung von gesetzlichen Auskunftspflichten notwendig ist:

2.2. Die Nummer oder Kennung des anrufenden Anschlusses oder der Endeinrichtung, personenbezogene Berechtigungskennungen, Beginn und Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Preise davon abhängen, die übermittelten Datenmengen, den vom Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienst, die Endpunkte von festgeschalteten Verbindungen sowie ihren Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit, sonstige zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sowie zur Abrechnung notwendigen Verkehrsdaten. Im Rahmen von Internetzugangsdiensten wird auch die IP-Adresse sowie Beginn und Ende ihrer Zuteilung nach Datum und Uhrzeit gespeichert.

2.3. Die Verkehrsdaten werden unverzüglich nach der Beendigung der Verbindung gelöscht, soweit sie nicht zu den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Zwecken (Abrechnung, Einzelverbindungsbeleg, Auskunftspflichten, Behebung von Störungen, Missbrauchsauflärung im Einzelfall) noch benötigt werden. Zum Zweck der Abrechnung werden die Verkehrsdaten mit Versendung der Rechnung standardmäßig zu Beweis Zwecken für die Richtigkeit der berechneten Preise gespeichert.

2.4. Die Verkehrsdaten werden mit Ablauf des zweiten vollen Kalendermonats ab Rechnungsdatum gelöscht. Hat der Kunde jedoch Einwendungen gegen die Rechnung erhoben, werden die Verkehrsdaten gespeichert, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.

2.5. Bei eventuellen Einwendungen des Kunden gegen die Rechnung sind wir von der Pflicht zur Vorlage der Verkehrsdaten zum Nachweis der Richtigkeit der Rechnung befreit, wenn und soweit wir diese Daten aufgrund rechtlicher Verpflichtung bereits vollständig oder teilweise gelöscht haben.

2.6. Im Übrigen werden zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung unserer sonstigen Dienste die hierfür erforderlichen personenbezogenen Nutzungsdaten erhoben, verarbeitet und genutzt. Diese Daten werden gelöscht, soweit sie nicht mehr für die genannten Zwecke erforderlich sind.

3. Abrechnungsdaten (§ 10 TTDSG)

SFT-NET erhebt, verarbeitet und nutzt die zur ordnungsgemäßen Ermittlung

und Abrechnung der erbrachten Leistungen erforderlichen Daten (Abrechnungsdaten). Dies sind neben den zur Abrechnung erforderlichen Bestands-, Nutzungs- und Verkehrsdaten auch sonstige hierfür erhebliche Daten, wie Zahlungseingänge, Zahlungsrückstände, Mahnungen, durchgeführte und aufgehobene Anschlusssperren, eingereichte Beanstandungen usw.

4. Einzelverbindungsbeleg (§ 11 TTDSG)

Bei der Verwendung eines Einzelverbindungsbeleges hat der Kunde alle jetzigen und zukünftigen Nutzer des betreffenden Anschlusses bzw. bei geschäftlicher Nutzung alle jetzigen und künftigen Mitarbeiter über die Erfassung der Verkehrsdaten zu informieren und etwa bestehende Mitarbeitervertretungen (Betriebsrat/Personalrat) entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu beteiligen. Auf dem Einzelverbindungsbeleg erscheinen nicht Verbindungen zu Anschlüssen von Personen, Behörden und Organisationen in sozialen oder kirchlichen Bereichen, die grundsätzlich anonym bleibenden Anrufern ganz oder überwiegend telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten und die selbst oder deren Mitarbeiter insoweit besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen, sofern die Inhaber der betreffenden Anschlüsse von der Bundesnetzagentur für Post und Telekommunikation in eine hierfür vorgesehene Liste eingetragen sind.

5. Rufnummernanzeige und -unterdrückung (§ 15 TTDSG)

5.1. SFT-NET übermittelt standardmäßig die Anzeige der Nummer des Kunden. Der Kunde kann die Nummernanzeige für jeden abgehenden Anruf einzeln oder auf gesonderten Antrag dauernd unterdrücken (CLIR) – mit Ausnahme der Verbindungen zu Notrufanschlüssen für die Polizei und Feuerwehr. Auf gesonderten Antrag des Kunden wird die Rufnummer des Kunden bei ankommenden Verbindungen ständig unterdrückt (COLR).

5.2. Wünscht der Kunde keine Aufnahme seiner Angaben in öffentliche Verzeichnisse, so wird die Anzeige der Rufnummer des Kunden nur auf gesonderten Antrag des Kunden bei abgehenden und bei ankommenden Verbindungen übermittelt.

6. Aufnahme in Endnutzerverzeichnisse und Telefonauskunft (§ 17,18 TTDSG)

6.1. Auf Antrag des Kunden veranlasst SFT-NET die Aufnahme eines Kundendatensatzes (Name, Rufnummer, Adresse, ggf. zusätzliche Angaben) in ein Kommunikationsverzeichnis, welches als Basis für gedruckte Verzeichnisse, für elektronische Medien und zum Betreiben telefonischer Auskunftsdienste genutzt wird. Dabei kann der Kunde bestimmen, welche Angaben in dem Verzeichnis veröffentlicht werden sollen, dass die Eintragung nur in gedruckten oder elektronischen Verzeichnissen erfolgt oder dass jegliche Eintragung unterbleibt. Der Kunde kann ferner bestimmen, dass sich die telefonische Auskunft auf die Rufnummer beschränkt oder dass jegliche telefonische Auskunft unterbleibt.

6.2. Der Kunde kann der von ihm beantragten Nutzung seines Kundendatensatzes jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widersprechen.

6.3. SFT-NET ist gesetzlich verpflichtet, Name und Adresse für die Inverssuche (Auskunft bestimmter Teilnehmerdaten aufgrund der Rufnummer) an Auskunftsanbieter herauszugeben. Der Kunde kann jederzeit der Freigabe seiner Adressdaten für die Inverssuche widersprechen. Die Daten werden grundsätzlich nur herausgegeben, wenn der Kunde einen Eintrag in ein Telekommunikationsverzeichnis gewünscht hat.

7. Anrufweitschaltung

Der Kunde hat vor Inanspruchnahme der Leistung Rufumleitung (Anrufweitschaltung) sicherzustellen, dass die Anrufe nicht an einen Anschluss weitergeschaltet werden, bei dem ankommende Anrufe ebenfalls weitergeschaltet werden, und dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem ein Anruf weitergeschaltet wird, mit der Weitschaltung einverstanden ist.

8. Werbeeinwilligung (Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO

Sofern Sie SFT-NET eine Einwilligung erteilt haben, kontaktiert SFT-NET Sie – ausschließlich während der Vertragslaufzeit – auf den nachfolgenden Kontaktwegen wie folgt:

- Telefonisch: Sie werden über Produkte und Tarife von SFT-NET informiert. Die telefonische Kontaktaufnahme kann auch anlässlich Ihrer Teilnahme an einer Kundenumfrage erfolgen.
- Per E-Mail: Sie werden über Produkte und Tarife von SFT-NET informiert.
- Per SMS: Sie werden über Produkte und Tarife von SFT-NET informiert. Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte zum Zwecke der Werbung. Ihre Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden (info@glasfaser-stassfurt.de).

9. Profilbildung/Profiling/Scoring (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO

SFT-NET analysiert Öffnungs- und Klickverhalten innerhalb der von SFT-NET versendeten Emails und setzt weitere Auswertungsinstrumente ein, um im Rahmen von Werbemaßnahmen bedarfsgerechte Angebote unterbreiten zu

können.

10. Bonitätsprüfung (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO)

SFT-NET führt in bestimmten Fällen vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen durch. Dies ist der Fall, wenn es sich bei dem potenziellen Vertragspartner um einen Gewerbekunden handelt. Ebenso in dem Fall, wenn es sich um einen Privatkunden handelt, dessen vorheriges negatives Zahlungsverhalten zur Beendigung des Vertrages geführt hat. Zweck ist, sich vor Zahlungsausfällen zu schützen.

SFT-NET ist berechtigt, zum Zwecke der Bonitätsprüfung Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung der bei ihr abgeschlossenen Verträge an Auskunftsteilen vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit zu übermitteln und Auskünfte von dort einzuholen.

Unabhängig davon ist SFT-NET berechtigt, den Auskunftsteilen auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Kartenmissbrauch) zu übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach der DSGVO nur erfolgen, soweit die nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten (Scoring) bezieht SFT-NET von Auskunftsteilen. SFT-NET arbeitet hierzu u.a. mit den Dienstleistern Schufa und Creditreform zusammen, bei denen Sie Auskunft über die Sie betreffenden gespeicherten Daten erhalten können.

IV. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Im Falle einer Bonitätsprüfung, an Auskunftsteilen

Falls eine Rufnummernmitnahme (Portierung) beauftragt wurde, an den bisherigen Telekommunikationsanbieter (Betreiber dieser Rufnummer)

Im Falle eines Eintrages in Kommunikationsverzeichnisse an die Datenredaktion der Deutschen Telekom AG, sowie gemäß §18 TTDSG anfragende Anbieter von Auskunftsdiensten und Endnutzerverzeichnissen

Falls der Anschluss über eine Anschlussleitung der Deutschen Telekom realisiert wird, an die Deutsche Telekom zur Schaltung oder Entstörung dieser Leitung

An Bedarfsträger (z. B. Staatsanwaltschaft) nach den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben

Anderen Diensteanbieter im Rahmen eines Vertragsverhältnisses, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages zwischen den Diensteanbietern erforderlich ist.

V. Betroffenenrechte

Sie haben die Möglichkeit, bei SFT-NET Auskunft darüber einzuholen, welche personenbezogenen Daten SFT-NET über Sie gespeichert hat, zu welchen Zwecken diese verarbeitet werden und an welche Stellen sie übermittelt werden (Art. 15 DSGVO).

Sollte sich herausstellen, dass SFT-NET falsche Daten über Sie gespeichert hat (z. B. weil sich diese geändert haben), können Sie Berichtigung oder Löschung verlangen (Art. 16, Art. 17 DSGVO).

Sie können die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO einschränken lassen.

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie SFT-NET bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten (Art. 20 DSGVO).

Sie haben jederzeit die Möglichkeit aus Gründen, die sich möglicherweise aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegenüber der SFT-NET bezüglich der Datenverarbeitung zu widersprechen (Art. 21 Abs. 1 DSGVO).

Sie können sich jederzeit mit einer Beschwerde an eine Aufsichtsbehörde wenden. Für SFT-NET sind grundsätzlich der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Husarenstr. 30, 53117 Bonn sowie die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Postfach 80 01, 53105 Bonn zuständig.